

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 2. Dezember 1938

Einweihung der Maria Magdalenenkirche und Einführung von Pastor Rudolf Timm

Am 3. Advent, Sonntag, dem 11. Dezember 1938, 16 Uhr, findet die Einweihung der Maria Magdalenenkirche in Klein Borstel statt. Gleichzeitig wird Pastor Rudolf Timm in meiner Vertretung durch Oberkirchenrat Drechsler in sein Amt eingeführt. Die Amtsbrüder werden herzlichst eingeladen. Gelegenheit zum Anlegen des Ornaments im Kirchenaal, Stüberheide 152.

Berufung des Hilfspredigers Hans-Hartman Flach an das Pfarramt St. Gertrud

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 wird der Hilfsprediger Hans-Hartman Flach dem Pfarramt St. Gertrud zugeteilt. Sein Dienst in den Gemeinden Alt-Euxhaven, Groden und Döse ist dadurch beendet.

Steuerkarten 1939

In der nächsten Zeit beginnt das Statistische Landesamt mit der Zustellung der Steuerkarten für das Kalenderjahr 1939. Die Kirchenvorstände werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Steuerkarten nach Eingang sofort der Kirchenhauptkasse übersandt werden.

Um unnötige Rückfragen und Rücksendungen zu vermeiden, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Eintragungen auf der Steuerkarte über den Familienstand sind genauestens nachzuprüfen und gegebenenfalls durch das zuständige Finanzamt berichtigen zu lassen. Dazu ist zu bemerken, daß Kinderermäßigungen gewährt werden
 - a) für die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden minderjährigen Kinder. Zum Haushalt eines Steuerpflichtigen gehören diese Kinder auch dann, wenn sie sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung aufhalten, z. B. zum Zwecke der Erziehung (Lehre). Das gleiche gilt für die minderjährigen Kinder, die sich als Arbeitsdienstpflichtige im Reichsarbeitsdienst, bei der Wehrmacht oder bei der ~~44~~-Verfügungstruppe befinden;
 - b) für die volljährigen Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden, die ihrer Arbeits- bzw. Wehrdienstplicht genügen bis zum Truppführer bzw. Gefreiten einschließlich, die sich als Fahnenjunker zur Ausbildung bei der Wehrmacht befinden bis zum Oberfähnrich einschließlich. Die Tätigkeit in der Landhilfe ist jedoch keine Berufsausbildung.

2. Es sind zu erneuern:

- a) Anträge auf Steuerermäßigung wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben;
- b) Anträge auf Steuerermäßigung zur Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (z. B. außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt mittelloser Angehöriger, Krankheit usw.);
- c) Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Betrages für die Hausgehilfin unter Vorlage der letzten Beitragsquittung oder der Anmeldebefcheinigung der Ortskrankenkasse;
- d) Anträge auf Steuerermäßigung zur Berücksichtigung einer Kriegsdienst- oder Zivilbeschädigung, wenn der Steuerpflichtige eine Beschädigtenrente von mindestens 30 % erhält.

Alle Anträge sind unter Benutzung des amtlichen Vordruckes bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen.

3. Bei Änderung im Familienstand (Eheschließung, Geburt eines Kindes) im Laufe des Kalenderjahres 1939, bei Einstellung einer Hausgehilfin oder Entlassung einer solchen auf länger als einen Monat, ist die Steuerkarte von der Kirchenhauptkasse anzufordern, die Änderung bei der Gemeindebehörde oder bei dem zuständigen Finanzamt nachtragen zu lassen und die Steuerkarte sodann sofort an die Kirchenhauptkasse zurückzugeben. Jede Änderung der amtlichen Eintragungen auf der Steuerkarte durch den Gehaltsempfänger ist verboten. Die Kirchenhauptkasse darf die von zuständiger Stelle vorgenommenen Änderungen, insbesondere Steuerermäßigungen, erst bei der nächsten, auf die Rücklieferung der Steuerkarte folgenden Gehaltszahlung berücksichtigen.
4. Die auf Seite 3 der Steuerkarte abgedruckten Steuerbestimmungen sind sorgfältigst zu beachten.

Beschaffung von Urkunden

Den Gemeinden wird hierdurch zur Kenntnis und Beachtung gebracht, daß nach einem Schreiben des Herrn Reichsministers des Innern vom 4. November 1938 die Verlobten die nach § 19 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vorzulegenden Geburtsurkunden und die Heiratsurkunden ihrer Eltern auf eigene Kosten zu beschaffen haben. Können Eintragungen in das Familienbuch wegen fehlender Urkunden nicht gemacht werden, so darf der Standesbeamte diese Urkunden nicht etwa im dienstlichen Interesse bei anderen Standesbeamten oder Kirchenbuchführern anfordern; die Beschaffung der Urkunden ist vielmehr Sache der Ehegatten.

Benutzungsordnung für Pfarrarchive und Kirchenbuchämter

Der Beauftragte der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für das kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen weist darauf hin, daß in Spalte 7 der den Gemeinden zugestellten Benutzungsliste — vgl. GWM. vom 18. Juni 1938 Seite 68 — der vorgelegte Ausweis eingetragen werden soll. Es ist vorgekommen, daß als Ausweis Unterlagen eingetragen worden sind, die weder die eigenhändige Unterschrift noch das Lichtbild des Inhabers trugen. Da dies

nicht dem Sinne der Bestimmung entspricht, vielmehr der Zweck der Vorlage eines Ausweises ist, die Persönlichkeit des Archivbenutzers durch Lichtbild und eigenhändige Unterschrift einwandfrei festzustellen, werden die Gemeinden hierdurch erneut auf die Wichtigkeit und unbedingte Einhaltung dieser Bestimmung hingewiesen.

Ausschluß von der Konfirmation

Pastor Just hat den Konfirmanden Otto Elmgren von der diesjährigen Konfirmation ausgeschlossen.

Amtshandlungen bei Angehörigen der Wehrmacht

Auf Ersuchen der Deutschen Evangelischen Kirche werden die Pastoren und Kirchenbuchführer auf die Beachtung der in den G.B.M. vom 26. August 1937 Seite 73 und G.B.M. vom 26. November 1937 Seite 99 erlassenen Bestimmungen erneut hingewiesen.

Tilgung von Gehaltsvorschüssen im Weihnachtsmonat

Den Gehaltsempfängern der Kirchenhauptkasse wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Gehaltskürzungen zur Tilgung von Gehaltsvorschüssen im Weihnachtsmonat Dezember nicht vorgenommen werden.

Der Landesbischof

Tügel

